

Antragstext	Empfehlung ABK	Beschluss BFK
-------------	----------------	------------------

## D2 Kostenfreier Zugang zu Verhütungsmitteln

*Antragstellerin: Bundesfrauenausschuss*

Die Delegierten der Bundesfrauenkonferenz fordern einen kostenfreien Zugang zu der jeweils individuell geeignetsten und verträglichsten Verhütungsmethode für Sozialgeld- und Arbeitslosengeld II-EmpfängerInnen.

**Annahme**

**Bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen**

Die Delegierten fordern deshalb, das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG 2004) sowie das Sozialgesetzbuch II dahingehend nachzubessern.

### Begründung:

Bis 31. Dezember 2003 wurden nach § 36 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Rahmen der Hilfe zur Familienplanung die Kosten für Empfängnis regelnde Mittel übernommen, wenn diese ärztlich verordnet wurden.

Mit dem Wegfall der Übernahme von Verhütungsmitteln für Sozialhilfe- bzw. Arbeitslosengeld II – EmpfängerInnen seit 1.1.2004 entstehen gravierende Defizite in der Empfängnisverhütung. Die Veränderungen in der Gesetzgebung haben dazu geführt, dass Frauen, Männer und Paare mit geringem Einkommen nur noch eingeschränkt die Verhütungsmethode wählen können. Pro-familia beobachtet einen deutlichen Anstieg der § 218- Beratungen, in denen die Finanzierung von Verhütungsmitteln thematisiert werde.

Um das Risiko ungewollter Schwangerschaften zu verhindern und Frauen unabhängig von ihrer finanziellen Situation die für sie verträglichste und passendste Verhütungsmethode anzubieten, muss ein kostenfreier Zugang zur jeweils individuell

Antragstext	Empfehlung ABK	Beschluss BFK
-------------	----------------	------------------

geeignetsten und verträglichsten Verhütungsmethode für Sozialgeld- und Arbeitslosengeld II –EmpfängerInnen gewährleistet sowie die Übernahme aller ärztlichen Leistungen sichergestellt sein, die im Zusammenhang mit der Anwendung einer Verhütungsmethode stehen.

Deutschland hat das Aktionsprogramm von Kairo mit unterzeichnet. Damit haben sich die jeweiligen Regierungen auch verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zugang zu Verhütungsmethoden nicht aus finanziellen Gründen oder durch unzureichende Versorgung behindert wird.

Die neue gesetzliche Regelung verstößt somit gegen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik selbst eingegangen ist.